

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 30, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 17. April 2019

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung - Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 26. Mai 2019 **S. 42**
2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 **S. 42**
3. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 gemäß § 41 der Europawahlordnung und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung **S. 44**
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 46**
5. Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 47**
6. Bekanntmachung – Ausschreibung der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses **S. 49**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 44. Sitzung am 21.03.2019 **S. 50**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung

**Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände  
anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament  
und der Kommunalwahlen in der kreisfreien  
Stadt Frankfurt (Oder) am 26. Mai 2019**

In Vorbereitung der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWhG) und § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Telefonnummern und E-Mail-Adresse
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) für künftige Wahlen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Frankfurt (Oder), den 05.04.2019

Löhrius  
Leiterin des Wahlbüros

## Bekanntmachung

**der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der Ortsbeiräte für die 54 allgemeinen Wahlbezirke der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019,

montags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr

im Raum 3.107 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens am 10. Mai 2019 beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der o.g. Zeit im Raum 3.108 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl zu den Ortsbeiräten eingetragen sind, erhalten spätestens **zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung (-brief)**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
  
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich der Vordruck eines Wahlscheinantrages.
4. Wähler, die einen Wahlschein beantragt und erhalten haben, können an der Wahl in der Stadt Frankfurt (Oder)
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des entsprechenden Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung sowie nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung sowie nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung sowie nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung sowie nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem 06. Mai 2019 zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Raum 3.107, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Ab dem 06. Mai 2019 ist auch die Beantragung von Wahlscheinen im Rathaus, Zimmer 330 zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten möglich. Am 24. Mai 2019 kann die Beantragung von Wahlscheinen an beiden Orten jeweils bis 18.00 Uhr erfolgen.

Eine Beantragung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ist auch über das Internet möglich. Benutzen Sie hierzu das Angebot auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder): [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. 05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (25.05.2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen. Am 25. Mai 2019 und am 26. Mai 2019 ist eine Antragstellung zu den oben benannten Gründen nur im Rathaus möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen in Form von
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Europawahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
  - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates, einen amtliche rosafarbenen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag
  - ein Merkblatt für die jeweilige Briefwahl.

**Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der Ort eines behindertengerechten Wahllokales wird mit der Veröffentlichung aller Wahllokale bekannt gegeben.**

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder im Rathaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr, ein Ausgabe im Stadthaus ist nur bis zum 24.05.2019 möglich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist bereits strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), den 03. April 2019

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
– Wahlbüro –  
Goepelstr. 38 (Stadthaus)  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552-3270

Fax: 0335 552-88 3270

E-Mail-Adresse: [wahlbuero@frankfurt-oder.de](mailto:wahlbuero@frankfurt-oder.de) oder  
[martina.loehrius@frankfurt-oder.de](mailto:martina.loehrius@frankfurt-oder.de)

**Wahlbekanntmachung**

**der Wahlbehörde für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 gemäß § 41 der Europawahlordnung und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung**

Am 26. Mai 2019 finden in der Stadt Frankfurt (Oder) die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 54 allgemeine Wahlbezirke und 6 Briefwahlvorstände eingeteilt. Jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet.
2. In den Wahlbenachrichtigungen(-briefen), die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen kann.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019, um 15.00 Uhr im Rathaus sowie im Stadthaus zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament und einen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, in den Ortsbezirken zusätzlich einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Stadtverordnetenversammlung enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des jeweiligen Stimmzettels ausgehängt.

Jeder Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme.

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und für die Wahl der Ortsbeiräte hat jeder Wähler drei Stimmen.

Jeder Wähler muss bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Jeder Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder er kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages unabhängig der Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit

dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus bis 26. Mai 2019, 18:00 Uhr, abgegeben werden. Beachten Sie: Im Stadthaus kann der Wahlbrief nur bis 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Die wahlberechtigte Person legt den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet in den jeweiligen entsprechenden amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem jeweiligen entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Die wahlberechtigte Person verschließt die Wahlbriefumschläge.
- f) Die wahlberechtigte Person übersendet die Wahlbriefe durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Hat die Wahlberechtigte Person auf Grund einer körperlichen Behinderung oder weil er nicht lesen kann, den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können und in den jeweilig entsprechenden Wahlumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 03. April 2019

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
– Wahlbüro –  
Goepelstr. 38 (Stadthaus)  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552-3270  
Fax: 0335 552-88 3270  
E-Mail-Adresse: wahlbuero@frankfurt-oder.de oder  
martina.loehrius@frankfurt-oder.de

**Wahllokale in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Nr.	Wahllokal	Straße	PLZ Stadt	barrierefrei
1	Bolfrashaus/Hansasaal	Große Oderstraße 29	15230 Frankfurt (Oder)	nein
2	Kita „Hilde Coppi“	Rosengasse 1	15230 Frankfurt (Oder)	ja
3	Gymnasium I "Karl-Liebknecht"	Wieckestraße 1 B	15230 Frankfurt (Oder)	nein
4	Gymnasium I "Karl-Liebknecht"	Wieckestraße 1 B	15230 Frankfurt (Oder)	nein
5	Kleistforum/Konferenzraum 1	Platz der Einheit 1	15230 Frankfurt (Oder)	ja
6	MIKADO	Franz-Mehring-Straße 20	15230 Frankfurt (Oder)	ja
7	Schulgebäude Beckmannstraße	Beckmannstraße 6	15230 Frankfurt (Oder)	nein
8	Schulgebäude Beckmannstraße/Haus „Otto Brenner“	Rosa-Luxemburg-Straße 39	15230 Frankfurt (Oder)	nein
9	Euro-Kita	Schulstraße 5	15230 Frankfurt (Oder)	nein
10	Grundschule - Mitte	Gubener Straße 13 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
11	Grundschule - Mitte	Gubener Straße 13 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
12	FWA	Buschmühlenweg 171	15230 Frankfurt (Oder)	ja
13	Gaststätte "Seeterrasse"	Seestraße 24	15236 Frankfurt (Oder)	nein
14	Freiwillige Feuerwehr - Lossow	Lindenstraße 25 A	15236 Frankfurt (Oder)	ja
15	Oberschule "Heinrich von Kleist"	Leipziger Platz 5	15232 Frankfurt (Oder)	nein
16	Oberschule "Ulrich von Hutten"	Gr. Müllroser Straße 16	15232 Frankfurt (Oder)	ja
17	Hansa-Schule	Spartakusring 21 A	15232 Frankfurt (Oder)	ja
18	Turnhalle	Konrad-Wachsmann-Straße 40	15232 Frankfurt (Oder)	nein
19	Seniorenheim Jungclausenweg	Jungclausenweg 5	15232 Frankfurt (Oder)	ja
20	Kita „Spatzenhaus“	Martin-Opitz-Straße 6	15232 Frankfurt (Oder)	ja
22	Lessingschule	Sabinusstraße 1	15232 Frankfurt (Oder)	ja
23	Grundschule "Friedensschule"	Leipziger Straße 165	15232 Frankfurt (Oder)	nein
24	OSZ "Konrad-Wachsmann"	Potsdamer Straße 4	15234 Frankfurt (Oder)	ja
25	Freie Waldorfschule	Weinbergweg 30	15236 Frankfurt (Oder)	nein
26	Kita „Märchenland“	Stakerweg 26	15236 Frankfurt (Oder)	nein
27	Grundschule "Astrid Lindgren"	A.-Leonow-Straße 4	15236 Frankfurt (Oder)	ja
28	Kita „Rakete“	K.-Ziolkowski-Allee 47	15236 Frankfurt (Oder)	ja
29	AWO-Seniorenheim	K.-Ziolkowski-Allee 49	15236 Frankfurt (Oder)	ja
30	Hauptzollamt	Kopernikusstraße 25	15236 Frankfurt (Oder)	ja
31	Grundschule der evang. Kirche	Luisenstraße 25 D	15230 Frankfurt (Oder)	ja
32	Kita „Kinderland am Park“	Humboldtstraße 10 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
33	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	Fürstenwalder Straße 46	15234 Frankfurt (Oder)	nein
34	Gauß-Gymnasium	Fr.-Ebert-Straße 52	15234 Frankfurt (Oder)	nein
35	Grundschule „Erich Kästner“	August-Bebel-Straße 21	15234 Frankfurt (Oder)	nein
36	Messegelände	Messering 3	15234 Frankfurt (Oder)	ja
37	Gauß-Gymnasium	Fr.-Ebert-Straße 52	15234 Frankfurt (Oder)	nein
38	Grundschule „Erich Kästner“	August-Bebel-Straße 21	15234 Frankfurt (Oder)	nein
39	Grundschule "Lenné"	Richtstraße 13	15234 Frankfurt (Oder)	ja
40	Seniorenzentrum "Albert Hirsch"	Prager Straße 18 A	15234 Frankfurt (Oder)	ja
41	Stadthaus Haus 4	Goepelstraße 38	15234 Frankfurt (Oder)	ja
42	Stadthaus Haus 1	Goepelstraße 38	15234 Frankfurt (Oder)	ja
43	Kita „Hans und Hanka“	Bergstraße 174	15230 Frankfurt (Oder)	nein
44	Sportschule	Kieler Straße 10	15234 Frankfurt (Oder)	ja
45	Grundschule "Am Botanischen Garten"	Bergstraße 122	15230 Frankfurt (Oder)	nein
46	Heilandskapelle	Eichenweg 40	15234 Frankfurt (Oder)	nein
47	Freiwillige Feuerwehr - Kliestow	Winkelweg 13	15234 Frankfurt (Oder)	nein
48	Grundschule "Am Mühlenfließ"	Berliner Straße 43	15234 Frankfurt (Oder)	ja
49	Landesbehördenzentrum - Cafeteria	Müllroser Chaussee 48	15236 Frankfurt (Oder)	ja
50	Feldsteinhaus- Markendorf	Hasenwinkel 4	15236 Frankfurt (Oder)	nein
51	Freiwillige Feuerwehr- Hohenwalde	Dorfstraße 49 A	15234 Frankfurt (Oder)	nein
52	Freiwillige Feuerwehr - Lichtenberg	Südstraße 11 A	15234 Frankfurt (Oder)	ja
53	Freiwillige Feuerwehr - Rosengarten	Hauptstraße 31	15234 Frankfurt (Oder)	nein
54	Siedlertreff	Lehmweg 17	15234 Frankfurt (Oder)	nein
55	Schulgebäude Beckmannstraße	Beckmannstraße 6	15234 Frankfurt (Oder)	nein

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.

**§ 2  
Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 4  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztspauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 

➤ Krankentransportwagen (KTW)	278,00 €
➤ Rettungswagen (RTW)	399,90 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	347,10 €
➤ Notarztspauschale	373,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,49 €

**§ 5  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
  - b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolgreichen Reanimation;
  - c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
  - d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

**§ 6  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,  
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

**§ 7  
Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorstöße städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

**§ 8  
Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

## § 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

## § 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22. Mai 2018 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 29 Nr. 6, vom 06. Juni 2018) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.04.2019

René Wilke  
Oberbürgermeister

## Richtlinie

### zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)

#### 1. Grundsätze

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt den in den Stadtteilkonferenzen organisierten natürlichen und juristischen Personen Zuwendungen, gemäß Beschluss 11/ANT/1071 der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2011.

Stadtteilkonferenzen sind in der Kommune anerkannte Gremien. Sie sind Verbünde sozialer bzw. kultureller Einrichtungen und interessierter Bürger eines Stadtteils, die gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung bzw. ihres Aufgabenpapiers im Interesse des Gemeinwesens auf Stadtteilebene wirken.

Die Förderung der Stadtteilarbeit stellt die Grundlage dar, um die Kommune

- bei der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und
- dem Erreichen von sozial ausgewogenen Lebensverhältnissen zu unterstützen.
- die soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote im Stadtteil zu verbessern,
- die Nachbarschaften zu fördern,
- die Bewohnerselbsthilfe und Eigenverantwortung zu aktivieren,
- die Identifikation mit dem Stadtteil zu stärken,
- die Stärkung von Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder zu fördern und
- die Koordinierung von ehrenamtlicher Gremien- und Netzwerkarbeit zu erhalten sowie
- vorhandene Angebote zu ergänzen, zu erweitern oder Angebote anzulegen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Haushaltsvorschriften.

#### 2. Förderbereiche

2.1. Gefördert werden beispielsweise folgende Maßnahmen und Projekte:

- Bürger-, Stadtteil- und Straßenfeste;
- Kultur-, Sport und Bildungsveranstaltungen;
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und generationsübergreifende Projekte;
- Aktionen zur Verschönerung des Wohnumfeldes;
- Koordinierungs- und Vernetzungstreffen zur bedarfsgerechten Planung und Vermeidung von Parallelstrukturen;
- Projekte zur Aktivierung bzw. Beteiligung von Bewohnern (z.B. Sponsorenlauf, Bürgerwerkstätten, Einwohnerversammlung)
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Förderfähig sind beispielsweise:

- Honorar- und Werkleistungen bzw. Aufwandsentschädigungen
- Gebühren für Feste u.ä.
- Raum- und Gerätemieten
- Sach- und Materialkosten

2.3. Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Einrichtungsbezogene Veranstaltungen und interne Aktivitäten des Zuwendungsempfängers
- Kosten für Rechts-/Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer und Maklergebühren
- Betriebskosten des Zuwendungsempfängers

- Maßnahmen, die nicht den Zielen der Geschäftsordnung bzw. des Aufgabenpapiers der jeweiligen Stadtteilkonferenz entsprechen.
- Personalaufwendungen des Zuwendungsempfängers
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Sie gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.

Es erfolgt hier keine abschließende Aufzählung. Die Förderfähigkeit einzelner Positionen wird im Sachzusammenhang zur Gesamtmaßnahme und im Einzelfall entschieden und begründet.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1. natürliche und juristische Personen, die Mitglied in der Stadtteilkonferenz sind.
- 3.2. natürliche und juristische Personen, die Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen und durch die Stadtteilkonferenz als Projektverantwortlicher bestimmt worden sind.

Es hat der schriftliche Nachweis über die Mitgliedschaft bzw. die Bestimmung bei Antragstellung zu erfolgen.

Zuwendungsempfänger handeln auf eigenen Namen und Rechnung und sind der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und dem Bewilligungsbescheid aufgeführten Pflichten verantwortlich.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.
- Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel, die zur Projektumsetzung notwendig sind, orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Ein Herausgabeanspruch für den Zuwendungsgeber wird ausgeschlossen, aber zweckentsprechend die Leihgabe an andere in Stadtteilkonferenzen organisierte natürliche und juristische Personen vereinbart.
- Der Antragsteller hat gegenüber dem Zuwendungsgeber den Eigentumsnachweis für Sachmittel zu führen. Der Zuwendungsgeber wird nicht Eigentümer.
- Drittmittel und/oder Einnahmen sind anzugeben und für die geförderte Maßnahme einzusetzen, eine Erklärung, dass eventuelle Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausgeschöpft wurden (Subsidiarität).

Die Zuwendung ist im beantragten Haushaltsjahr zu verbrauchen.

### 5 Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Für die Bezuschussung der Stadtteilarbeit soll eine jährliche Zuwendung erfolgen, dies erfolgt als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.
- 5.2. Die Zuwendung pro Stadtteilkonferenz beträgt höchstens 2.500 Euro pro Haushaltsjahr.
- 5.3. Restmittel dürfen auf Antrag mit entsprechender Begründung und nach Befürwortung durch den Zuwendungsgeber vom Zuwendungsnehmer im Folgejahr verwendet werden.

### 6 Antragstellung

- 6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.2. Anträge sind mit Ausgabenplan und entsprechender Begründung der Notwendigkeit der Ausgaben sowie entsprechendem Zeitplan zur Umsetzung einzureichen an die

Stadt Frankfurt (Oder)  
-Bürgerbeteiligung-  
Postfach 1363  
15203 Frankfurt (Oder)

Sofern es ein Formblatt gibt, ist dieses zu nutzen.

- 6.3. Anträge sind bis zum 28.02. des Jahres für das laufende Jahr zu stellen.
- 6.4. Die kostenfreie Information und Beratung zur Antragstellung erfolgt über das für Bürgerbeteiligung zuständige Dezernat.

### 7 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

- 7.1. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr
- 7.2. Zuwendungen werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) mit einem Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies im Bescheid zu begründen. Der Zweckzweck wird im Bescheid nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.
- 7.3. Kriterien für die Bewilligung sind die unter Punkt 1 dieser Richtlinie genannten Ziele sowie die Anzahl der einbezogenen Partner (mindestens 3).
- 7.4. Die Auszahlung erfolgt einmalig in voller Höhe, bargeldlos und nach Erteilung des Bescheides auf schriftlichen Abruf des Zuwendungsempfängers, frühestens jedoch 4 Wochen vor Fälligkeit der ersten Zahlungen entsprechend Finanz- und Zeitplan.

### 8 Abrechnung und Nachweis

- 8.1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Ausgaben müssen real anfallen. Werden Zuwendungen nicht dem im Bescheid festgelegten Zweck entsprechend eingesetzt, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.2. Ein prüffähiger Nachweis über die Verwendung der Mittel mit Kopien der Rechnungen oder sonstigen Zahlungsnachweise ist bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftunterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen zur Prüfung – auch vor dem 31.01. des Folgejahres – anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.3. Als Bestandteil der Abrechnung ist ebenso eine geeignete Dokumentation (Fotos, Videos, Presseschau) sowie ein Tätigkeitsbericht mit Einschätzung zur Zielerreichung vorzulegen.
- 8.4. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) mittels Verwendung ihres Logos, welches durch den Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt wird, und durch Nennung hinzuweisen.
- 8.5. Die in den Punkten 8.1. bis 8.4. genannten Maßgaben für den Zuwendungsempfänger sind als Nebenbestimmungen in den nach Punkt 7.2. zu erteilenden Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 8.6. Für die Zuwendung maßgebliche Änderungen sind dem Zuwendungsgeber unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.
- 8.7. Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert über die öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere die Internetseite der Stadtverwaltung, über die gewährten Förderungen und die Arbeit in den Stadtteilen.

**9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22.03.2019 in Kraft und hebt die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2005 auf.

Frankfurt (Oder), 02.04.2019

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Ausschreibung der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses**

**(Vorschläge der im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) 2019–2023 den Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen.

Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß Satzung des Jugendamtes aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören müssen. Weitere 4 Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) zu wählen.

Für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss ist es erforderlich, dass die vorschlagenden Träger im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) tätig sind und eine förmliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch Bescheid erhalten haben und nachweisen können. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sind bereits anerkannte Träger kraft Gesetzes, soweit sie Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Stadt Frankfurt (Oder) erbringen.

Die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind hiermit aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.10.2017 Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu unterbreiten.

Vorschläge von Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden sind angemessen zu berücksichtigen.

Sie sollen mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen (8 Vorschläge für Mitglieder und 8 Vorschläge für Stellvertretungen).

Bei den Vorschlägen ist neben einem paritätischen Geschlechterverhältnis auch eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) für die freien Träger tätig sind, zu benennen.

Es wird darum gebeten, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auf Vorschlag der in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, bis zum

**30.04.2019**

entsprechende Vorschläge bei der

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Jugend und Soziales  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

einzureichen.

Im Auftrag

gez.  
Jens-Marcel Ullrich  
Beigeordneter für Jugend,  
Soziales und Gesundheit

**Bekanntmachung**  
**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**  
**aus ihrer 44. Sitzung am 21.03.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Abberufung von sachkundigen Einwohnern**

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden durch die Stadtverordnetenversammlung nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner/Innen abberufen:

Kulturausschuss

**Frau Anke Borkenhagen**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

**Herr Alexander Unger.**

**Berufung einer Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Herrn Frank Hoffmann

**Frau Ute Gesche**

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

**Antrag zur Qualifizierung der Empfehlungen der Kulturstrukturuntersuchung**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Ergebnisbericht der Kulturstrukturuntersuchung zur Kenntnis und beauftragt den Oberbürgermeister, die Variante "Kultureigenbetrieb" und die Variante "Kultur-Holding" jeweils inklusive und exklusive des BSOF weiter zu qualifizieren. Dabei sollen auch Misch-Varianten sowie die schrittweise Realisierung einer Strukturveränderung untersucht werden. Im Verfahren ist der Hauptausschuss aktiv zu beteiligen. Es sind jeweils Lösungsansätze für folgende Fragen zu erarbeiten:

- Personalübergang und Tarifbindung
- mögliche Eingliederungen gewerblicher Betätigungen in andere städtische Gesellschaften
- Minderung der steuerlichen Risiken (bspw. Besitzgesellschaft, Abschreibungsthematiken)
- Minimierung der Risiken von Fördermittelbindungen
- Aufzeigen der Potenziale für Effizienz- und Effektivitätssteigerungen
- Beförderung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Vereinbarkeit mit den Neuerungen im TKV
- Sicherung größtmöglicher politischer Steuerung und Einflussnahme

Zielrichtung ist es, die künstlerische Freiheit und Eigenverantwortlichkeit zu erhalten. Dies betrifft insbesondere den Intendanten und GMD des BSOF sowie die künstlerische Leitung der MuV. Auch der A-Status des BSOF bleibt erhalten.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im fachlich zuständigen Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten. Ein erster Zwischenbericht erfolgt im September 2019.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenerkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

**Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung über die Leistungserbringung der Inobhutnahme mit der pewobe gGmbH und eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur vorläufigen Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahmeentscheidung eines Anderen zwischen dem EJFGemeinnützige AG, KJHV "Oder-Spree", und der Stadt Frankfurt (Oder) nach Beanstandung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur Vorlage 19/JHA/1627**

Auf die Beanstandung des Oberbürgermeisters vom 13.3.2019 gegen den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.2.2019 über die Vorlage 19/JHA/1627 beschließt die Stadtverordnetenversammlung unter Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses nunmehr die Stadt Frankfurt (Oder) schließt zur Sicherung der Inobhutnahme mit der pewobe gGmbH eine Ergänzungsvereinbarung über die Leistungserbringung der Inobhutnahme, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2019 ab.

Der OB wird beauftragt unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses schnellstmöglich, die Vergabe der Leistung Inobhutnahme der 0-18jährigen ab dem 01.01.2020 und die Unterbringung der 0-4jährigen im Rahmen der Inobhutnahmeentscheidung eines Anderen für die Zeit bis zum 31.12.2019 zu realisieren.

**Entscheidung zu wesentlichen Investitionen – ETTC Süd, 2. Bauabschnitt**

Der Finanzierung des erheblichen Mehrbedarfs i.S.d. § 70 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf zur Sicherung der Baumaßnahme ETTC Süd, 2. Bauabschnitt in Höhe von 453.000,00 € wird zugestimmt.

**Verlängerung des Mietvertrages über die Nutzung des Objektes Stadthaus, Veränderung der Miete und Vereinbarung einer Wertesicherungsklausel**

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Maßnahme: "Errichtung und Ausbau von Erschließungsanlagen zur Anbindung von Gewerbegebieten im GVZ-Süd, Frankfurt (Oder)" – Zuschlagerteilung**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den individuell angepassten Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung, die Konsolidierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2019 – 2023 und die Darstellung des Entschuldungspfades zur Kenntnis.

Frankfurt (Oder), 02.04.2019

René Wilke  
Oberbürgermeister

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



